



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der BLG Project GmbH

Errichtung und Betrieb von 1 WKA in 34349 Breuna, Landkreis Kassel; Vorranggebiet KS 27 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen

Die BLG Projekt GmbH & Co. KG, Brückenstraße 15A, 34466 Wolfhagen hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 1 WKA, des Typs GE 5.5-158, Gesamthöhe von 240 m, Nabenhöhe von 161 m und einer Nennleistung von 5,5 MW

in der Gemeinde Breuna, Landkreis Kassel

BLG - Gemarkung Niederlistingen, Flur 01, Flurstück 143/64, UTM: 32516.499/5.700.736

Die WKA soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden. Im Zuge der Errichtung der o.g. neuen WKA ist der Rückbau der folgenden zwei Bestandsanlagen geplant:

Micon M 1800-600, Gemarkung Niederlistingen, Flur 1, Flurstück 142/64
UTM: 32516.458/5.700.805

Micon M 1800-600, Gemarkung Niederlistingen, Flur 1, Flurstück 118/39
UTM: 32516.254/5.700.885

Der vorliegende Genehmigungsantrag wird gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag der LSF GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn für die Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-149 und GE 5.5-158 in der Gemarkung Wettesingen, Flur 16, Flurstück 115/14 sowie Gemarkung Niederlistingen, Flur 1, Flurstücke 23 und 29 eingereicht.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das geplante Vorhaben ist ein Vorhaben der Nr. 1.6.2 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht entsprechend der o. g. Ziffer die Pflicht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgrund des Antrags auf Durchführung einer UVP, unabhängig vom Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG wurde der dazu erforderliche UVP-Bericht mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Stadt Warburg
- Landkreises Kassel
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
 - Brandschutz
- Kreis Höxter - Untere Naturschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Bau- und Kunstdenkmalpflege -
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen - hessenARCHÄOLOGIE -
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Nordhessen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- Regierungspräsidium Kassel
 - Dezernat 21 - Regionalplanung -
 - Dezernat 22 - Verkehr
 - Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
 - Dezernat 25 - Landwirtschaft, Fischerei
 - Dezernat 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
 - Dezernat 32.1 - Abfallwirtschaft
 - Dezernat 34 - Bergaufsicht
 - Dezernat 52 – Arbeitsschutz
- Avacon
- TenneT

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 03.04.2023 (erster Tag) bis 02.05.2023 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die o. a. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot im gleichen Zeitraum aus

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: 0561 106-4747, E-Mail: immissionsschutzks@rpks.hessen.de
- bei der Gemeinde Breuna, Rathaus, Volkmarser Straße 3, 34479 Breuna, Hauptamt, Telefon: 0 56 93 – 98 98 0
- bei der Stadt Liebenau, Rathaus, Lacheweg 1, 34396 Liebenau, Bürgerbüro, Telefon: 0 56 76 – 98 98 10
- bei der Hansestadt Warburg, Rathaus, Bahnhofstraße 28, 34414 Warburg, Zimmer 309, Telefon: 0 5641 – 92 0

aus. An den genannten Orten können die Unterlagen nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o. g. Rufnummern oder per E-Mail erfolgen.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> verfügbar.

Innerhalb der Zeit

vom 03.04.2023 (erster Tag) bis 02.06.2023 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Einwendungen_I_33-1@rpks.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/laerm-luft-strahlen-energiewirtschaft/immissionsschutz> (unter Downloads) oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, unter Beachtung des PlanSiG, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 15.03.2023

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III - Umweltschutz
Geschäftszeichen RPKS - 33.1-53 e 0205/1-2022/1/Sü